

AUF EIN WORT

*Sehr geehrte
Damen und Herren,*

diese Ausgabe steht ganz im Zeichen der bevorstehenden tollen Tage. Wie das bunte Sammelurium von Beiträgen zeigt, haben sich Juristen aller Fachrichtungen, ja sogar bundesweit, mit den Folgen des närrischen Treibens befasst. Wir wünschen frohe und lustige Jecke Tage!

Nicht lustig, sondern für viele junge Männer Jahr für Jahr bittere Realität, ist die Einberufung zum Grundwehrdienst. Hier hat unser Kollege Rechtsanwalt Frank Neumann im Interesse eines jungen Mandanten einen prozessualen Erfolg besonderer Art zur Wehrerechtigkeit errungen.

Eine ausführliche Rechtsberatung kann und will diese Publikation nicht ersetzen; wenn es uns aber gelingt, die eine oder andere Frage zu beantworten oder Sie einfach für bestehende Probleme zu sensibilisieren, haben wir unser Ziel erreicht.

**Ihre Anwaltskanzlei
Winter Jansen Lamsfuß**

Familienrecht im Fasching

Bestimmung eines Gerichtstermins in einer Familiensache auf den 11.11., 11.11 Uhr ist ein schlechter Scherz ...

diese Auffassung vertrat eine auf Unterhalt klagende allein erziehende Mutter und lehnte den zuständigen Richter wegen **Besorgnis der Befangenheit** ab.

Das schließlich im diesbezüglichen Beschwerdeverfahren zuständige Oberlandesgericht München sah die Terminierung nicht als hinreichenden Grund dafür an, eine Befangenheit des Richters anzunehmen.

Dieser habe sich nur „einen kleinen Scherz“ erlaubt. Ein bisschen Humor sollten doch bitte auch Parteien in familienrechtlichen Angelegenheiten aufbringen können. Das Ablehnungsgesuch der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Die Richter des Oberlandesgerichts München setzten „noch eins drauf“ und schrieben in ihre Entscheidung, dass ein so **humorvoller Richter** auch insoweit unparteiisch bleibe, als eine Partei gegen ihn Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben habe. Aus Sicht des Rechtsanwalts, der die Interessen

des Mandanten zu vertreten hat und auch häufig in die doch oft **leidvolle Vorgeschichte eines Prozesses** eingeweiht ist (im Gegensatz zur Richterseite) ist die vorgenannte Entscheidung schwer nachvollziehbar. Familienrechtliche Streitigkeiten sind von der Natur der Sache her emotional häufig sehr belastet, so dass gerade in solchen Fällen ein allzu „humorvoller“ Umgang mit den Parteien vermieden werden sollte.

Die Empfindlichkeiten sind hier deutlich größer als bei Streitigkeiten um Mietzahlungen oder einen nicht beglichene Kaufpreis. So gesehen war das Vorgehen des Familienrichters aus unserer Sicht nicht „humorvoll“, sondern schlicht **unsensibel**.

Inwieweit sich hieraus eine Befangenheit ableiten lässt, ist allerdings zweifelhaft. Ein unpassender Scherz muss nicht dazu führen, dass der Richter in der Sache voreingenommen zu Lasten einer Partei entscheidet. Allerdings wird der Verdacht hervorgerufen, dass die Angelegenheit nicht **mit dem notwendigen Ernst** betrieben wird.



Astrid Conrads-Schneider,
Fachanwältin für
Familienrecht

Gerade in Unterhaltstreitigkeiten, wo es sehr oft um die Sicherung des Existenzminimums geht, muss eine **angemessene Ernsthaftigkeit** auf Seiten der Richterschaft verlangt werden und ist auch nach außen hin zum Ausdruck zu bringen.

Das ist in der Regel allerdings auch der Fall.



Jeckes Versicherungsrecht

Passend zur fünften Jahreszeit haben wir einige jeckle Meldungen von Schadenfällen in verschiedenen Versicherungszweigen für Sie zusammengestellt:

- „Ich habe so viele Formulare ausfüllen müssen, dass es mir bald lieber wäre, mein geliebter Mann wäre überhaupt nicht gestorben.“
- „Ich habe gestern abends auf der Heimfahrt einen Zaun in etwa 20 Meter Länge umgefahren. Ich wollte Ihnen den Schaden vorsorglich melden, bezahlen brauchen Sie nichts, denn ich bin unerkannt entkommen.“

Jeckes Verkehrsrecht

Vorsicht! Auch **Radfahren** schützt nicht immer vor Punkten in Flensburg. Statt sich nach einer ausgiebigen Kneipentour ans Steuer seines Wagens zu setzen, schwang sich ein Münsteraner am Ende des Abends auf sein Fahrrad.

Seinen Führerschein war er trotzdem los. Das Oberverwaltungsgericht Münster entschied: Auch eine **Fahrradfahrt unter starkem Alkoholeinfluss** kann Punkte in Flensburg zur Folge haben und den Führerschein kosten. Zudem müssen sich Radfahrer, die mit 1,6 oder mehr Promille erwischt werden, einer medizinisch-psychologischen Untersuchung unterziehen.

Laufen ist auch nur bedingt eine Alternative! Das Landgericht Gera hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein **Fußgänger** stürzte auf seinem Heimweg eine Böschung hinunter und verletzte sich dabei schwer. Der **angetrunkene Mann** hatte sich „zum Urinieren an einen Zaun gelehnt, der daraufhin umfiel“.

Ein Anspruch auf Schmerzensgeld wollten ihm die Richter dennoch nicht zuerkennen. Der Eigentümer des Zaunes müsse keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen treffen, nur weil sich womöglich ein Betrunkener an seinem Zaun abstützen und den Abhang hinabfallen könnte. Dem Verunglückten sei ein **überwiegendes Eigenverschulden** anzulasten.



- „Außerdem bin ich vor meinem ersten Unfall und nach meinem letzten Unfall unfallfrei gefahren.“
- „Ich überfuhr einen Mann. Er gab seine Schuld zu, da ihm dies schon einmal passiert war.“
- „Beim Heimkommen fuhr ich versehentlich in eine falsche Grundstücksauffahrt und rammte einen Baum, der bei mir dort nicht steht.“
- „In einer Linkskurve geriet ich ins Schleudern, wobei mein Wagen einen Obststand streifte und ich – behindert durch die wild durcheinanderpurzelnden Bananen, Orangen und Kürbisse – nach dem Umfahren eines Briefkastens auf die andere Straßenseite geriet, dort gegen einen Baum prallte und schließlich – zusammen mit zwei parkenden Pkws – den Hang hinunterrutschte. Danach verlor ich bedauerlicherweise die Herrschaft über mein Auto.“
- „Mein Sohn hat die Frau nicht umgerannt. Er ist einfach vorbeigerannt. Dabei ist die Frau durch den Luftzug umgefallen.“
- „Dann brannte plötzlich der Weihnachtsbaum. Die Flammen griffen auf den Vorhang über. Mein Mann konnte aber nicht löschen, weil er wie ein Verrückter nur die Hausrat-Police suchte.“



Dirk Torsten Keller, Fachanwalt für Versicherungsrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht

Verwaltungsrecht jeck

Verwaltungsrecht *is doch nit esu drüsch* wie gedacht.

Grundsätzlich ist im **Verwaltungsrecht** alles **streng bis ins letzte Detail geregelt** und durch Gesetz sowie Rechtsprechung vorgegeben.

Aber zum Glück für unser **heimisches Brauchtum** gibt es Ausnahmen.

Wenn überall um 22.00 Uhr Schluss ist mit Lustig und Nachtruhe einkehrt in deutschen Wohnungen und außerdem exakt vorgegeben wird, wie oft man private Feten über die oben genannte Uhrzeit hinaus feiern darf, gibt es doch eine Ausnahme: unseren Fastelovend.

Eine kleine Auswahl weiser Richtersprüche:

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz:

... „die von **traditionellen Karnevalsveranstaltungen** ausgehende – an sich unzumutbare – Lärmbelästigung muss von Anwohnern grundsätzlich **hingenommen werden.**“ (!)

Leider mit der Einschränkung, Musikdarbietungen dürfen allenfalls bis 24 Uhr zugelassen werden, und zwar unter der Voraussetzung, dass der folgende Tag allgemein arbeitsfrei ist. (??) – Was mag der werthe Richter sich dabei gedacht haben?

Ganz anders doch das Amtsgericht Köln:

... „an den drei tollen Tagen ist es höchst fraglich, ob das Immissionsschutzgesetz greifen kann. Im Karneval sei **ungestörtes Schlafen in Köln unmöglich.** Ein Gastwirt sei nicht verpflichtet, über Ermahnungen hinaus zu **massiv gegen lautstark feiernde Gäste vorzugehen.**“

Mir scheint, hier hat ein Richter den Sachverhalt zutreffend erfasst.



**Rechtsanwalt
Michael
Heckmann**

Natürlich müssen die Düsseldorfer wieder Wasser in den Wein schütten, OLG Düsseldorf **judiziert:**

... „es gibt **kein Gewohnheitsrecht**, wonach Mieter einmal im Monat oder dreimal im Jahr lautstark Feste feiern dürfen.“ (!)

Hat hier jemand bedacht, dass zum Mensch sein auch ausgelassen feiern gehört?

Selbst die Hessen sind da schon weiter, wie das **Verwaltungsgericht Frankfurt:**

... „ein **kurzzeitiger Lärmpegel** von über 70 Dezibel muss bei einem traditionsreichen Karnevalsumzug **hingenommen werden.**“

Da kann man mit den Bläck Föös nur sagen: Alaaf, drink doch ene met, stell dich nit esu aan ...

Die Urteile zu den Beiträgen haben wir für Sie auf unserer Homepage unter www.winter-jansen-lamsfuss.de bereitgestellt.



BRAUCHTUMSFREUNDLICHES STEUERRECHT

Wer kann das bezahlen, wer hat soviel Geld ...oder: Ohne Mäuse keine Kamelle

Aufforderung zum Tanz

Beim Karnevalsball muss Steinbrück draußen bleiben: Auf die Seite des Brauchtums schlug sich sogar das **Finanzgericht Köln** und verwehrte Vater Staat den Zugriff auf noch mehr Pinke, Pinke: Lädt ein **Arbeitgeber** seine Mitarbeiter „mit Partnern“ aus betrieblichem Interesse zu einem **Karnevalsball** ein, handelt es sich dabei für die Arbeitnehmer auch aus fiskalischer Sicht um eine „aufge-drängte Bereicherung“.

Die Kosten bleiben daher **lohnsteuerfrei**.



Oliver Titze,
Fachanwalt für
Steuerrecht

Aufruf zum Spenden

Von nix kütt nix: Freiwillige unentgeltliche Zuwendungen (Spenden) an **gemeinnützige Karnevalsvereine** sind – anders als die Mitgliedsbeiträge – nach § 50 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und § 10 b Einkommensteuergesetz **steuerlich absetzbar**.

Also: Freigiebig spenden, liebe Jecken!



„TOLLES“ MIETRECHT

Mietminderung bei Störung der Nachtruhe im Karneval?

Ein Mieter ist berechtigt, bei erheblichem Gaststättenlärm bis 1.00 Uhr nachts eine **Mietminderung** vorzunehmen. Das Amtsgericht Rheine hat hierbei im Einzelfall eine Mietminderungsquote von 30 Prozent zu Grunde gelegt.

In Köln dürfte ein Mieter zur **Karnevalszeit** weniger Chancen haben. Das Amtsgericht Köln hatte in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren über einen Bußgeldbescheid gegen einen Wirt in Köln zu entscheiden, in dessen Gaststätte sich in der Nacht von Rosenmontag zum Karnevalsdienstag gegen 1.15 Uhr Besucher aufhielten, die mit Trommeln und anderen akustischen Instrumenten Immissionen erzeugten, die die Nachtruhe störten.

Der betroffene Wirt hat sich dahingehend verteidigt, dass er in der fraglichen Nacht **außer Stande** gewesen sei, **für Ruhe in seinem Lokal zu sorgen**.

Das Amtsgericht Köln hat ihm Recht gegeben und ausgeführt, dass nicht ersichtlich sei, mit welchen Mitteln der Wirt für Ruhe hätte sorgen sollen, nicht einmal durch das (theoretisch denkbare) Ausschalten des Lichts sei es möglich gewesen, für Ruhe zu sorgen.

Angesichts der Situation sei es für den Wirt von Anfang an aussichtslos gewesen, durch bloße wörtliche Ermahnungen der Gäste für Ruhe zu sorgen, zumal auch das Erscheinen der **Polizei keinerlei Wirkung** auf das Verhalten der Gäste gehabt habe.

Fazit: „**Musik wird off nicht schön gefunden, weil sie stets mit Geräusch verbunden**“ (Wilhelm Busch)

Zur Karnevalszeit gelten aber „eigene Gesetze“, jedenfalls im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichtes Köln.

Carsten Krug, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Arbeitsrecht zum Schmunzeln

Beschädigung des Schlipes an Weiberfastnacht

Die Gepflogenheit, an „Wieverfasteleer“ Herren die **Schlipse abzuschneiden**, berechtigt die Angestellte eines Reisebüros nicht, einem Kunden ohne dessen Einwilligung einen Teil seines Schlipes abzuschneiden.

So entschied zumindest das Amtsgericht Essen, als der Kunde die Angestellte auf **Schadensersatz** in Höhe von 20,00 DM in Anspruch nahm.

Diese Sichtweise mag daran liegen, dass der Fall in Essen und nicht in Köln behandelt wurde, aber auch daran, dass die irrtümliche Annahme einer Einwilligung aufgrund des Brauchtums oder zum Schuldausschluss der zumindest **fahrlässigen Eigentumsverletzung** führt.

Die Angestellte hatte hier auch keinen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Arbeitgeber.

Die Teilnahme an einer Weiberfastnachtsparty ohne auszustempeln führt nicht zur fristlosen Kündigung

Das Landesarbeitsgericht Köln hatte einen Fall beim Flughafen Köln/Bonn zu entscheiden. Im Terminal West fand eine „private“ innerbetriebliche **Weiberfastnachtsparty** statt, an der ein Arbeitnehmer für ca. 3 Stunden teilgenommen hatte, ohne entsprechend ein- und auszustempeln.

Damit habe er nach Auffassung des Arbeitgebers die **Pausenzeit** von 45 Minuten **überschritten** und einen **Arbeitszeitbetrug** begangen, der zur fristlosen Kündigung berechtige.

Das LAG jedoch meinte, selbst wenn es sich um einen solchen Betrug handle, der „an sich“ zur fristlosen Kündigung berechtige, dann müssten die besonderen Umstände berücksichtigt wer-

den. Schließlich fand der Vorfall „nicht an irgendeinem Tag, sondern an Weiberfastnacht statt“. Diesem Tag komme im Rheinland eine **besondere Bedeutung** zu, insbesondere in **Köln, „der Hochburg des rheinischen Karnevals“**, wo spätestens ab 11.11 Uhr „nur noch das Nötigste gearbeitet“ wird und dann kostümiert gefeiert wird. Daher stelle die Teilnahme – „**unter Würdigung der besonderen karnevalistischen Umstände**“ – keine derart schwere Vertragsverletzung dar.

Es ist zwar nicht bekannt, ob die Vorsitzende Richterin des LAG Köln selbst eine besondere Affinität zum Karneval hat, es ist jedoch zu vermuten ...

Frank Neumann und Sören Riebenstahl, Fachanwälte für Arbeitsrecht



5



Einberufungspraxis der Kreiswehersatzämter verfassungswidrig!

Bezüglich eines durch unsere Kanzlei vertretenen Mandanten, der zum **Grundwehrdienst** einberufen werden sollte, hat das **Verwaltungsgericht Köln** in einem Urteil vom 03. 12. 2008 die Verfassungswidrigkeit der Einberufungspraxis festgestellt.

Das Gericht schloss sich im Wesentlichen unserer Rechtsauffassung an, wonach die Einberufungspraxis mit den vielfältigen Wehrdienstausnahmen gegen den **Grundsatz der Wehrgerechtigkeit** aus Art. 3, Abs. 1 des Grundgesetzes **verstoße**.

Das Verwaltungsgericht Köln hat dementsprechend das Verfahren ausgesetzt und das Bundesverfassungsgericht zu der Frage der Wehrgerechtigkeit angerufen.



RA-Praxis-Tipp: Wehrdienstpflichtigen, die dem Bereich des Verwaltungsgerichts Köln zuzuordnen sind, dürften daher gute Aussichten haben, sich gegen eine Einberufung zur Wehr setzen zu können.

Frank Neumann,
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Unser Service:

Unsere Rechtsanwälte und Mitarbeiter sind für Sie erreichbar:

Montag bis Donnerstag:
7.30 bis 19.00 Uhr,
Freitag:
7.30 bis 17.30 Uhr.

Damit ist gewährleistet, dass Sie Ihren Rechtsanwalt auch vor oder nach Ihrem Arbeitstag noch sprechen und wichtige und eilige Informationen mitteilen können. Sollte Ihr Anwalt einmal nicht zur Verfügung stehen, können Sie unseren Mitarbeiterinnen am Empfang jederzeit eine Nachricht hinterlassen. Ihre Information gelangt auf dem schnellsten Weg zu Ihrem Rechtsanwalt. Nutzen Sie diesen besonderen Service unserer Kanzlei in eilbedürftigen Fällen, wenn Fristabläufe drohen oder sonst schnelle anwaltliche Hilfe vonnöten ist.

Rechtsanwälte Winter • Jansen • Lamsfuß

Falko Winter (im Ruhestand)
Horst Hermann Jansen
Elmar Ernst Lamsfuß
Frank Neumann
Dirk Torsten Keller
Wolfgang Bosbach
Astrid Conrads-Schneider
Christina Greuter
Sören Riebenstahl
Oliver Titze
Carsten Krug
Dr. Reinhard Göbel
Dr. Hans-Joachim Franke
Harald Hasberg (im Ruhestand)
Konrad Heimes
Michael Heckmann
Diethelm Schröder
Christiane Jansen
Refik I. Kakmaci



Büro Bergisch Gladbach
51467 Bergisch Gladbach
Odenthaler Straße 213-215
Telefon 0 22 02 / 93 30-0
Telefax 0 22 02 / 93 30-20

Büro Overath

51491 Overath
Hauptstraße 58
Telefon 0 22 06 / 29 28
Telefax 0 22 06 / 8 29 75

Büro Rösraht

51503 Rösraht
Hauptstraße 23-25
Telefon 0 22 05 / 90 87 10
Telefax 0 22 05 / 90 87 11

Büro Köln (Weiden)

50859 Köln
Aachener Straße 1212
Telefon 0 22 34 / 40 31-0
Telefax 0 22 34 / 40 31-20

Büro Berlin

10405 Berlin
Prenzlauer Allee 36
Telefon 0 30 / 44 01 53-15
Telefax 0 30 / 44 01 53-20

E-Mail: kontakt@winter-jansen-lamsfuss.de
Internet: www.winter-jansen-lamsfuss.de